

## **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**

### **I. Rahmenbestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für Vertragsverhältnisse gemäß Absatz (2) zwischen der DVKS und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).
- (2) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden jeweils in Verträgen über
  - die Überlassung von Software (Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware)
  - die Softwareunterstützung (für technische Standardsoftware)
  - die Pflege von Anwendungsverfahren
  - die telefonische Kundenberatung (für Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware)
  - die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen (z.B. Beratung, Installation, Schulung) vereinbart.
- (3) Soweit erforderlich werden den jeweiligen Verträgen Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) beigelegt.
- (4) Ein Vertrag kommt erst mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner zustande.
- (5) Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

#### **§ 2 Lieferung, Termine, Installation und Einweisung**

- (1) Ort und Zeitpunkt der Lieferung von Produkten und der Erbringung von Leistungen werden einvernehmlich festgelegt.
- (2) Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall von der DVKS schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- (3) Software wird in ausführbarer Form (im Objektcode) und soweit nicht anders vereinbart mit Benutzerdokumentation (z.B. ausgedruckt oder auf Datenträger) geliefert.
- (4) Die DVKS installiert die Produkte und weist den Kunden in die Bedienung ein, wenn dies vereinbart wird.

#### **§ 3 Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Rechtsübergang**

- (1) Die Gefahr geht mit der Übergabe auf den Kunden über.
- (2) Die DVKS behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Entgelte vor.
- (3) Mit Zahlung der vertraglichen Entgelte gehen die vereinbarten Nutzungsrechte an der Software auf den Kunden über.

#### **§ 4 Einmalige und laufende Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (2) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Leistungen der Steuerpflicht unterliegen.
- (3) Die DVKS kann die laufenden Entgelte für Verfahrenspflege, für telefonische Kundenberatung, für Softwareunterstützung und für sonstige auf Dauer vereinbarte Leistungen ändern. Preiserhöhungen können frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluß bzw. einer vorangegangenen Preiserhöhung erfolgen. Sie werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.
- (4) Die Monatsbeträge und die Zahlungsdauer für die Softwareüberlassung gegen laufendes Entgelt werden im Vertrag vereinbart. Die Monatsbeträge bleiben während der vereinbarten Zahlungsdauer unverändert.
- (5) Der Kunde kann mit der DVKS die Erbringung nicht auf Dauer vereinbarter Werk- und Dienstleistungen gegen monatliche Zahlungen vereinbaren. Absatz (4) gilt entsprechend.

- (6) Liefer-, Material- und Versandkosten sowie Kosten der Datenerfassung und -übertragung gehen zu Lasten des Kunden.

## **§ 5 Änderung der Zahlungsweise**

- (1) Soweit die Softwareüberlassung gegen laufendes Nutzungsentgelt oder die Erbringung nicht auf Dauer vereinbarter Werk- und Dienstleistungen gegen monatliche Zahlung vereinbart ist, kann der Kunde die Zahlungsweise zu Beginn eines jeden Kalendermonats von monatlicher Zahlung auf einmalige Restzahlung umstellen.
- (2) Das zu zahlende einmalige Entgelt ergibt sich aus dem der Berechnung der monatlichen Zahlung zugrunde gelegten Betrag abzüglich der in den gezahlten monatlichen Entgelten (ohne Umsatzsteuer) enthaltenen Tilgungsanteile.

## **§ 6 Fälligkeiten**

- (1) Einmalige Entgelte (z.B. einmalige Nutzungsentgelte) sind am Tag nach der Lieferung bzw. Leistung fällig.
- (2) Laufende Entgelte (z.B. laufende Nutzungsentgelte, Entgelte für Softwareunterstützung, Verfahrenspflege, telefonische Kundenberatung) sind erstmals zum 1. des auf die Lieferung des jeweiligen Produkts folgenden Monats fällig. Laufende Entgelte für sonstige auf Dauer vereinbarte Leistungen sind ab Beginn der vereinbarten Leistungspflicht fällig.
- (3) Führt die DVKS die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunkts der Lieferung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- (4) Laufende Entgelte können jeweils für ein Kalenderjahr in einem Betrag berechnet werden und sind dann zum 30.06. des Jahres fällig.

## **§ 7 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung**

- (1) Der Kunde zahlt die Entgelte spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
- (2) Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist die DVKS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Gerät der Kunde mit Zahlungen länger als einen Monat in Verzug, ist die DVKS berechtigt, die entsprechenden Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der Rückstände auszusetzen.
- (4) Der Kunde kann gegenüber der DVKS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde kann auch Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 8 Verzug, Vertragsstrafe**

- (1) Wird ein verbindlicher Termin von der DVKS nicht eingehalten, gerät die DVKS in Verzug, soweit sie die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, kann der Kunde für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/30 der monatlichen Vergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Vergütung für die in Verzug geratene Leistung fordern, jedoch nur für einen Zeitraum von maximal 100 Kalendertagen. Für die Umrechnung der einmaligen auf eine monatliche Vergütung wird ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt.  
Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben unberührt.
- (3) Die DVKS haftet unbeschränkt, soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DVKS beruht.
- (4) Gerät die DVKS in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.
- (5) Sonstige Ansprüche gegen die DVKS wegen Verzugs sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Sachmängelhaftung**

- (1) Die DVKS gewährleistet, dass ihre Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben.  
Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungsverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.
- (2) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, gewährleistet die DVKS die Eignung der Leistungen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.

- Ist eine Eignung zu einer bestimmten Verwendung im Vertrag nicht besonders vorgesehen, haftet die DVKS nur dafür, dass sich die Leistungen zur gewöhnlichen Verwendung eignen und eine Beschaffenheit mittlerer Art und Güte aufweisen.
- (3) Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekt- und Werbeaussagen, gleich welcher Art, sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen auch keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.  
Die DVKS übernimmt auch keine Haftung für Aussagen Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produktes.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beginnt am Tag nach der Lieferung und endet 12 Monate danach, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.  
Über diesen Zeitraum hinaus gewährleistet die DVKS entsprechend etwaiger weitergehender Garantie- oder Mängelhaftungszusagen ihrer Lieferanten.  
Führt die DVKS die Installation durch, so beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach der Installation.
- (5) Treten Mängel auf, wird der Kunde diese der DVKS unverzüglich, möglichst schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) mitteilen.  
Die DVKS wird die dargestellten Mängel unverzüglich prüfen und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung durchführen oder Ersatzlieferung vornehmen.  
Die Beseitigung von reproduzierbaren Softwaremängeln kann die DVKS dadurch vornehmen, dass sie dem Kunden eine Korrekturversion überlässt.  
Die DVKS ist berechtigt, bei Softwaremängeln Hinweise zum Umgehen der Mängel zu geben, wenn die Mängelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der vertragsgemäße Gebrauch nicht erheblich eingeschränkt wird.
- (6) Falls die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, hat der Kunde das Recht auf Herabsetzung des entsprechenden Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des jeweiligen Vertrages (Rücktritt).
- (7) Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, die DVKS hat einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen.  
Die Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft ist nur dann gegeben, wenn diese von der DVKS ausdrücklich und schriftlich als solche bestätigt wird. Insbesondere übernimmt die DVKS keine Haftung für Garantien Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produktes.
- (8) Ansprüche aus Mängelhaftung bestehen nicht, wenn
- die Mitwirkungspflichten gemäß § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der DVKS abgestimmte Stände der zum Ablauf von Anwendungs- verfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Produkte verändert, unsachgemäß installiert, benutzt oder repariert es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- (9) Für Leistungen, die im Auftrag des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der DVKS erbracht werden, kann eine gesonderte Vergütung nach Aufwand festgelegt werden.
- (10) Für den Fall, dass ein Anspruch aus Mängelhaftung gemäß Absatz (8) nicht besteht, bzw. für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann die DVKS die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß den am Tag der Leistung gültigen Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen verlangen.

## **§ 10 Rechtsmängelhaftung**

- (1) Die DVKS steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken.
- (2) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, wird die DVKS nach ihrer Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt ist, oder das Recht erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- (3) Sollte es der DVKS aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, die Pflichten aus Absatz (2) zu erfüllen, wird dem Kunden das Recht eingeräumt, entweder das entsprechende Entgelt zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde eine angemessene Nutzungsvergütung zu zahlen.  
Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. § 9 Absätze (7) und (8) gelten hierfür entsprechend.

- (4) Die Verpflichtungen der DVKS bestehen auch dann nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die Produkte bestimmungswidrig verwendet oder ohne Zustimmung der DVKS verändert hat.
- (5) Der Kunde wird die DVKS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit der DVKS handeln.

### **§ 11 Sonstige Haftung**

- (1) Die Haftung der DVKS für Verzug, Sach- und Rechtsmängel ist in den §§ 8, 9 und 10 abschließend geregelt.  
Im übrigen haftet die DVKS gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die DVKS haftet für Personen- und sonstige Schäden, soweit diese durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, unbeschränkt.
- (3) Die DVKS haftet für Schäden, die aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist, verursacht wurden. Sie haftet außerdem für die leicht fahrlässige Herbeiführung unmittelbarer Schäden.  
In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadensbetrag. Der Höchstbetrag ist bei Personenschäden ein Betrag von 1.500.000 € und bei sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) ein Betrag von 250.000 € oder darüber hinaus das vom Kunden bezahlte Entgelt für die schadensverursachende Leistung.  
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- (4) Die DVKS haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn sie deren Verlust oder Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (5) Die DVKS haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen wie für ihr eigenes Verschulden.
- (6) Eine weitergehende Haftung übernimmt die DVKS nicht.
- (7) Die Haftung der DVKS nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

### **§ 12 Höhere Gewalt**

- (1) Kann die DVKS durch Ereignisse höherer Gewalt, die ihr die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllen, ist sie nach dem Umfang der Ereignisse berechtigt, ihre Leistungen um eine angemessene Frist hinauszuschieben.
- (2) Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, unvorhersehbarer Stromausfall, Wasserschaden und ähnliche unabwendbare Ereignisse, von denen die DVKS oder deren Subunternehmer unmittelbar betroffen sind und die sie nicht zu vertreten haben, gleich.
- (3) Das gleiche gilt in entsprechender Weise auch für den Kunden.

### **§ 13 Datenschutz, Datenübermittlung, Vertraulichkeit**

- (1) Die DVKS verpflichtet sich, die für sie geltenden Anforderungen des Datenschutzrechtes zu beachten und die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten nur entsprechend den Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung, insbesondere Weitergabe von Daten an Dritte, erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder nach Anweisung des Kunden.
- (2) Die DVKS wird alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut sind, verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

### **§ 14 Mitwirkung des Kunden**

- (1) Der Kunde stellt die ihm mitgeteilten Installations- und Einsatzvoraussetzungen termingerecht bereit. Der Kunde wird, soweit dies zum Ablauf aktualisierter Software erforderlich ist, Anpassungen der dezentralen Systeme und der Software-Systemumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstiger erforderlicher technischer Standardsoftware auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen.
- (2) Der Kunde bestätigt der DVKS die Ausführung von Lieferungen und Leistungen schriftlich.

- (3) Der Kunde untersucht die Produkte sofort mit der ihm möglichen Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit und rügt offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich. Nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach dem Erkennen schriftlich gerügt werden.
- (4) Der Kunde setzt sachkundiges Personal ein.
- (5) Der Kunde erstellt regelmäßig Datensicherungen. Die Datensicherung umfasst die gesamte Software (Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware) und die Stamm- und Bewegungsdaten.
- (6) Vor Beginn von Installations-, Service- oder Programmierarbeiten prüft der Kunde jeweils, ob eine aktuelle Daten- und Programmsicherung vorhanden ist; andernfalls führt er sie noch durch.
- (7) Der Kunde unterstützt die DVKS soweit erforderlich bei Ausführung ihrer Leistungen und legt alle benötigten Unterlagen vor und erteilt Auskünfte.
- (8) Soweit die DVKS Arbeiten direkt beim Kunden vornimmt, stellt er Räume, Systeme, Software, Unterlagen, Datenmaterial, Rechnerzeit sowie Ansprechpartner rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zur Verfügung.
- (9) Soweit erforderlich, stellt der Kunde einen Anschluss an ein mit der DVKS abgestimmtes Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung. Er trägt die Übertragungskosten. Die den Vorgaben der DVKS entsprechende technische Infrastruktur stellt der Kunde bereit.

### **§ 15 Ausfuhr von Produkten**

Beabsichtigt der Kunde, von der DVKS gelieferte Produkte zu exportieren, wird er die einschlägigen Ausfuhrbestimmungen beachten und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einholen.

### **§ 16 Vertragslaufzeit**

- (1) Für die Softwareüberlassung gegen laufendes Nutzungsentgelt ist eine Vertragslaufzeit von 48 Kalendermonaten vereinbart. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Lieferung. Führt die DVKS die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunkts der Lieferung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht gekündigt wird.

### **§ 17 Leistungsdauer**

- (1) Für die Verfahrenspflege, die telefonische Kundenberatung und die Softwareunterstützung beginnt die Leistungspflicht am Tag nach der Lieferung des jeweiligen Produktes. Führt die DVKS die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunkts der Lieferung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- (2) Bei sonstigen auf Dauer vereinbarten Leistungen wird der Beginn der Leistungspflicht einvernehmlich festgelegt.
- (3) Als Mindestleistungsdauer sind 12 Kalendermonate vereinbart.
- (4) Die Leistungsdauer verlängert sich nach Ablauf der Mindestleistungsdauer auf unbestimmte Zeit, wenn nicht gekündigt wird.

### **§ 18 Kündigung**

- (1) Die Kündigung der Softwareüberlassung gegen laufendes Nutzungsentgelt ist erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich. Danach ist eine Kündigung jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Kündigung des Vertragsverhältnisses für auf Dauer vereinbarte Leistungen nach § 17 kann vom Kunden oder der DVKS mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Sie ist frühestens zum Ende der Mindestleistungsdauer zulässig. § 4 Absatz (3) Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) Die DVKS ist berechtigt, die Verfahrenspflege, die telefonische Kundenberatung sowie die Softwareunterstützung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde eine ihm im Rahmen der Softwarepflege angebotene geänderte Software nicht innerhalb angemessener Frist einsetzt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Die DVKS kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird die DVKS in der Mitteilung hinweisen. Der Kunde kann der Übertragung nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Als Gerichtsstand wird Freiberg vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

- (5) Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragspartner werden in diesem Fall anstelle der unwirksamen eine wirksame Vereinbarung treffen.

## **II. Softwareüberlassung**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Software (Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware) gegen einmalige oder laufende Zahlung des Nutzungsentgelts.
- (2) Die Software und das zu zahlende Nutzungsentgelt werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Der Leistungsumfang der Software und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungsverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen zum Nutzungsrecht**

- (1) Der Kunde darf die Software für eigene Zwecke unter den vereinbarten Einsatzvoraussetzungen nutzen. Das Nutzungsrecht gilt für den vereinbarten Nutzungsumfang (z.B. Server, Bildschirmarbeitsplätze, Benutzer, Anzahl KFZ). Eine Erweiterung des Nutzungsumfangs ist gesondert zu vereinbaren.
- (2) Liefert die DVKS dem Kunden geänderte Software, erhält er das Nutzungsrecht im bisher vereinbarten Umfang.
- (3) Soweit zur Ausübung der Rechte des Kunden das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software erforderlich ist, gilt die Zustimmung der DVKS zu diesen Handlungen als erteilt.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, von der Software Vervielfältigungen ausschließlich für Zwecke der Programmsicherung herzustellen. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht werden.
- (5) Der Kunde darf darüber hinaus die Software ohne schriftliche Zustimmung der DVKS weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln, sofern dieses Recht nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung (§ 69e Urheberrechtsgesetz) unabdingbar vorgesehen ist.

### **§ 3 Zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht**

- (1) Bei Überlassung von Software gegen einmaliges Nutzungsentgelt erhält der Kunde das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentationen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf einen anderen Anwender zu übertragen. Er wird mit diesem die gleichen Rechte und Pflichten vereinbaren, die mit ihm selbst vereinbart sind. Die Vermietung der Software ist nicht gestattet.
- (3) Mit der Übertragung erlöschen alle Rechte des Kunden an der Software. Er ist jedoch berechtigt, eine Vervielfältigung der Software und eine Benutzerdokumentation ausschließlich für Prüf- und Archivzwecke (z.B. Rechnungsprüfung, datenschutzrechtliche Prüfung) vorzuhalten.
- (4) Der Kunde wird die DVKS über die Übertragung des Nutzungsrechts schriftlich informieren.

### **§ 4 Zeitlich begrenztes Nutzungsrecht**

- (1) Bei Überlassung von Software gegen laufendes Nutzungsentgelt erhält der Kunde das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentationen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt auf die Vertragslaufzeit.
- (2) Verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, ist für die künftige Nutzung der Software kein Nutzungsentgelt mehr zu entrichten.
- (3) Die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit für gegen laufendes Nutzungsentgelt überlassene Software wird nur im Rahmen und für die Dauer der Sachmängelhaftung (Abschnitt I, § 9) übernommen.
- (4) Endet das Nutzungsrecht des Kunden, wird er die Software und alle Vervielfältigungen an die DVKS zurückgeben und löschen und dies der DVKS schriftlich bestätigen. Er ist jedoch berechtigt, eine Vervielfältigung der Software und eine Benutzerdokumentation ausschließlich für Prüf- und Archivzwecke (z.B. Rechnungsprüfung, datenschutzrechtliche Prüfung) vorzuhalten.
- (5) Der Kunde kann zu Beginn eines jeden Kalendermonats durch Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages gegen einmaliges Nutzungsentgelt das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht erwerben.

### **III. Überlassung bzw. Bereitstellung von Produkten auf Probe**

#### **§ 1 Vereinbarung**

- (1) Der Kunde kann mit der DVKS vereinbaren, dass ihm Produkte für einen Zeitraum von 3 Monaten auf Probe überlassen bzw. zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung endet mit Ablauf des in Absatz (1) genannten Zeitraums. Sofern nicht unmittelbar im Anschluss an die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ein Überlassungs- bzw. Nutzungsvertrag gemäß Abschnitt II zustande kommt, wird der Kunde die Produkte und alle Vervielfältigungen an die DVKS zurückgeben und löschen und dies der DVKS schriftlich bestätigen. Alle Benutzerdokumentationen sind an die DVKS zurückzugeben.

#### **§ 2 Entgelte, Fälligkeit**

- (1) Während der Dauer der Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ist die Nutzung und die Pflege der jeweiligen Produkte für den Kunden unentgeltlich. Dienstleistungen der DVKS (z.B. Installation, Schulung, telefonische Kundenberatung) sind ab Beginn der Probeüberlassung bzw. -bereitstellung entgeltpflichtig.
- (2) Die Entgelte für Dienstleistungen werden gemäß den Leistungs- und Preisverzeichnissen Nr. 900 berechnet und sind am Tag nach der Leistung fällig.

### **IV. Softwareunterstützung für technische Standardsoftware**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die Softwareunterstützung für technische Standardsoftware (z.B. Betriebssysteme, Netzwerksoftware, Datenbanken).
- (2) Die technische Standardsoftware und das laufende Entgelt für die Softwareunterstützung werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

#### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Die Softwareunterstützung beinhaltet
  - die telefonische Kundenberatung (Abschnitt VI) und, soweit vereinbart,
  - die Lieferung von Softwareaktualisierungen.Die Lieferung von Softwareaktualisierungen kann durch Überlassung von Korrekturversionen erfolgen. Die Einräumung des Nutzungsrechts an den Softwareaktualisierungen erfolgt im bisher vereinbarten Umfang. Die DVKS behält es sich hierbei vor, nur solche Softwareaktualisierungen zu liefern, die in Verbindung mit Produkten der DVKS bzw. dem dezentralen System des Kunden freigegeben sind. Ein Anspruch des Kunden auf Lieferung aller verfügbaren Softwareaktualisierungen besteht ausdrücklich nicht.
- (2) Nach einer Softwareaktualisierung erlischt das Nutzungsrecht an der überholten Version des Softwareprodukts.
- (3) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann Telesupport (Fernbetreuung), z.B. zur Fehlerdiagnose und -korrektur oder zur Übertragung geänderter Software, durchgeführt werden.

### **V. Pflege dezentraler Anwendungsverfahren**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die Pflege dezentraler Anwendungsverfahren.
- (2) Die Anwendungsverfahren und das laufende Pflegeentgelt werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

#### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Die DVKS erbringt während der Dauer der Pflegevereinbarung folgende Leistungen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Ablauffähigkeit der Anwendungsverfahren im vereinbarten Leistungsumfang allgemein erforderlich sind:
  - Anpassung an Änderungen gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger übergeordneter verbindlicher Vorschriften
  - Beseitigung von Verfahrensmängeln.

Die Lieferung von Verfahrensänderungen kann durch Überlassung von Korrekturversionen erfolgen. Die Einräumung des Nutzungsrechts an den geänderten Anwendungsverfahren erfolgt im bisher vereinbarten Umfang.

- (2) Die Pflicht zur Leistung nach Absatz (1) besteht nicht, wenn
  - die Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt I, § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der DVKS abgestimmte Stände der zum Ablauf der Anwendungsverfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Anwendungsverfahren ändert, unsachgemäß installiert oder benutzt es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- (3) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann Telesupport (Fernbetreuung), z.B. zur Fehlerdiagnose und -korrektur oder zur Übertragung geänderter Software, durchgeführt werden.
- (4) Der Kunde wird die jeweils letzte von der DVKS gelieferte Version der Anwendungsverfahren innerhalb angemessener Frist einsetzen. Die Pflege der vorhergehenden Version der Anwendungsverfahren wird für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten aufrechterhalten.
- (5) Für Pflegemaßnahmen mit einem Änderungsaufwand von mehr als 25 % des Programmcodes des entsprechenden Verfahrensteils können gesonderte Entgelte berechnet werden.

### **§ 3 Mängelbeseitigung**

- (1) Treten Mängel auf, wird der Kunde diese der DVKS unverzüglich, möglichst schriftlich (auch per Fax oder E-Mail), mitteilen. Die DVKS wird die dargestellten Mängel unverzüglich prüfen und innerhalb angemessener Frist mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung beginnen.
- (2) Die DVKS ist berechtigt, bei Mängeln Hinweise zum Umgehen der Mängel zu geben, wenn die Mängelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der vertragsgemäße Gebrauch nicht erheblich eingeschränkt wird.
- (3) Weitergehende Mängelbeseitigungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die DVKS hat einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen.
- (4) Für den Fall, dass ein Anspruch aus Mängelhaftung gemäß § 2 Absatz (2) nicht besteht, bzw. für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann die DVKS die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß den am Tag der Leistung gültigen Leistungs- und Preisverzeichnisses Nr. 900 für Werk- und Dienstleistungen verlangen.
- (5) Für Leistungen, die im Auftrag des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der DVKS erbracht werden, kann eine gesonderte Vergütung nach Aufwand festgelegt werden.

## **VI. Telefonische Kundenberatung**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die telefonische Kundenberatung
  - im Rahmen der Softwareunterstützung für technische Standardsoftware (Abschnitt V) und
  - für Anwendungsverfahrenzu dem für die Software vereinbarten Leistungsumfang.
- (2) Die Software und das laufende Entgelt für die telefonische Kundenberatung werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Für dezentrale Anwendungsverfahren kann die telefonische Kundenberatung gegen laufendes Entgelt nur vereinbart werden, wenn auch die Pflege (Abschnitt V) vereinbart ist. Andernfalls wird das Entgelt für die telefonische Kundenberatung gemäß unserem Leistungs- und Preisverzeichnis für Werk- und Dienstleistungen berechnet.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Der Kunde kann Anfragen und Problembeschreibungen telefonisch, per Fax oder E-Mail übermitteln.
- (2) Die telefonische Kundenberatung umfasst
  - die Entgegennahme von Fehlermeldungen
  - die Fehleranalyse
  - die Rückmeldung an den Kundenund für Anwendungsverfahren zusätzlich
  - Auskünfte zur Funktionalität, Bedienung und Benutzerdokumentation.

- (3) Die telefonische Kundenberatung umfasst keine bestimmte Problemlösung, sondern nur die Bearbeitung des Problems und Hilfe bei der Suche nach Möglichkeiten zu dessen Behebung oder Umgehung.
- (4) Die DVKS übernimmt die telefonische Kundenberatung, wenn
  - eine ausreichende Problembeschreibung vorliegt,
  - ein Fehler reproduzierbar ist,
  - der Kunde sachkundige Ansprechpartner benannt hat.
- (5) Die Pflicht zur Leistung nach Absatz (2) besteht nicht, wenn
  - die Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt I, § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der DVKS abgestimmte Stände der zum Ablauf der Anwendungs- verfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Software ändert, unsachgemäß installiert oder benutztes sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für das Problem nicht ursächlich sind.
- (6) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die telefonische Kundenberatung mit Hilfe von Telesupport (Fernbetreuung) erbracht werden.
- (7) Für Anfragen und Problembeschreibungen steht die zentrale Problemannahme/Callcenter der AKDB (Rufnummer 089/5903-1111) an Werktagen

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

zur Verfügung. Alternativ dazu ist eine Mitteilung per E-Mail ([hotline@akdb.de](mailto:hotline@akdb.de)) möglich. Eine Unterstützung außerhalb dieser Zeiten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### § 3 Gesondert zu vereinbarende Leistungen

Die Beratung des Kunden bei

- Softwareinstallation (Erst- oder Folgeinstallation)
  - Problemen, die aus der technischen Verfahrensumgebung (z.B. System, technische Standardsoftware) resultieren, mit Ausnahme der Produkte, für die Softwareunterstützung (Abschnitt V) vereinbart ist
  - durch den Einsatz von Eigenentwicklungen des Kunden oder Fremdverfahren verursachten Problemen
  - Planung und Organisation des Einsatzes der Softwareprodukte
  - Problemen, die auf unsachgemäße Installation der Software durch den Kunden oder einen Dritten zurückzuführen sind
  - sonstigen Problemen, insbesondere solchen, die auf unzureichender Rechtskenntnis oder Sachkunde (z.B. mangels ausreichender Schulung) oder unzureichender Problembeschreibung beruhen
- ist in dem laufenden Entgelt für die telefonische Kundenberatung nicht enthalten. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## VII. Werk- und Dienstleistungen

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, die in den Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen bezeichnet sind. Die jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnisse sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Art und Umfang der jeweiligen Leistungen werden durch Annahme eines Auftrags des Kunden vereinbart.
- (3) Die Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnissen in der am Tag der Leistungserbringung geltenden Fassung.

### § 2 Gesondert zu vereinbarende Leistungen

- (1) Nicht in den Leistungs- und Preisverzeichnissen enthaltene Werk- und Dienstleistungen und Entgelte werden gesondert vereinbart.
- (2) Ergänzende Dienstleistungen zu Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum werden gesondert vereinbart.

### § 3 Meldung von Störungen

Störungen können über die zentrale Problemannahme/Callcenter der AKDB (Rufnummer 089/5903-1111) an Werktagen

Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

gemeldet werden. Alternativ dazu ist eine Mitteilung per E-Mail ([hotline@akdb.de](mailto:hotline@akdb.de)) möglich.